von Hollen, Rott und Partner

HRP

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsberatung
Rechtsberatung

Bielefeld, 06. Dezember 2023
69500/223/mj

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Terminsache: Verlustbescheinigung beantragen

Verluste aus Kapitalanlagen können mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Ausnahmen gibt es bei Verlusten aus Aktien. Diese dürfen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Damit Verluste aus einem Depot mit den Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen nach den gesetzlichen Regelungen verrechnet werden können, muss sich der Kapitalanleger die nicht ausgeglichenen Verluste von der depotführenden Bank bescheinigen lassen. Banken stellen solche Verlustbescheinigungen **auf Antrag** aus. Ein solcher Antrag muss von Gesetzes wegen bis spätestens **15. Dezember** eines Jahres gestellt werden. Wird die Frist versäumt, gehen die nicht ausgeglichenen Verluste zwar nicht verloren, können hingegen nicht mehr im aktuellen Veranlagungsjahr berücksichtigt werden.

Kapitalanleger sollten außerdem zum Jahreswechsel bestehende Freistellungsaufträge anpassen. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt für 2024 unverändert EUR 1.000,00 (bei Zusammenveranlagung EUR 2.000,00). Er kann und sollte bei Bedarf auf mehrere Banken/Depots verteilt werden. Im Regelfall empfiehlt es sich, einen Freistellungsauftrag für ein bestehendes Investmentfondsdepot zu erteilen, damit der zum Jahresanfang erhobene und zu versteuernde Vorwegabschlag für die Investmentfonds nicht zum Steuerabzug führt. In Summe dürfen die erteilten Freistellungsbeträge den Sparer-Pauschbetrag allerdings nicht überschreiten.

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Magnus Specht *
Bachelor of Arts
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellter nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 **557788-0**
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

2. Terminsache: Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Basis-Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sind als sogenannte Sonderausgaben im Rahmen der steuerlichen Veranlagung mindernd zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt dabei für Beihilfeberechtigte und Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, dass sie maximal EUR 1.900,00 als Sonderausgaben abziehen können. Bei Steuerzahlern, die ihre Krankenversicherungsbeiträge allein bezahlen, beträgt der Höchstbetrag EUR 2.800,00. Etwaige Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu bestimmten Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und zu Risikolebensversicherungen sind in diese Höchstbeträge mit einzurechnen.

Wird hingegen für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung mehr als der jeweilige Höchstbetrag gezahlt, können die tatsächlichen Ausgaben angesetzt und somit die Höchstbeträge überschritten werden! Daher können Steuerzahler durch die Vorauszahlung der Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflegeversicherung für kommende Jahre ihre steuerliche Belastung im aktuellen Jahr verringern. Denn: Liegen die Beiträge zur Basisabsicherung bereits über den Höchstbeträgen, sind sie zwar vollständig steuermindernd zu berücksichtigen, die übrigen Beiträge zu den vorstehend genannten Versicherungen wirken sich nicht mehr (zusätzlich) aus.

Der vorstehend beschriebene nachteilige Effekt kann dadurch vermieden werden, dass die Beiträge für die Basisabsicherung bei voller steuerlicher Berücksichtigung für die folgenden drei Jahre in einer Summe - bis zum Dreifachen des Jahresbeitrags 2023 - im Voraus gezahlt werden dürfen. Dies ist besonders vorteilhaft in Jahren mit höherem Einkommen. Die Vorauszahlungen für die Jahre 2024 bis 2026 sollten vor dem 22.12.2023 geleistet werden, um im Jahr 2023 steuerlich berücksichtigt zu werden. In den Jahren, in denen keine Beiträge zur Basisabsicherung gezahlt werden (aufgrund der Vorauszahlung), wirken sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen - allerdings nur bis zu den o.a. Höchstbeträgen - wieder steuerlich aus.

3. Sozialversicherungsrechengrößen 2024

Durch die Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung stehen die Werte in der Sozialversicherung fest, welche ab dem 01.01.2024 im Versicherungs- und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten. Für das Jahr 2024 ergeben sich somit folgende Rechengrößen:

Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als EUR 69.300,00 bzw. im Monat mehr als EUR 5.775,00 verdienen.

Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens EUR 62.100,00 bzw. von monatlich höchstens EUR 5.175,00 berechnet. Der **maximale Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung** erhöht sich 2024 auf EUR 421,76, das sind 8,15% der Beitragsbemessungsgrenze von EUR 5.175,00.

Die **Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung** beträgt EUR 90.600,00 in den alten Bundesländern (aBL) bzw. EUR 89.400,00 in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr. Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens EUR 7.550,00 (aBL) bzw. EUR 7.450,00 (nBL) monatlich berechnet.

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** wird auf monatlich EUR 3.535,00 angehoben und gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit sowie für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern. Für die neuen Bundesländer ist eine Anpassung auf EUR 3.465,00 monatlich vorgesehen.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** beläuft sich aktuell auf EUR 520,00 monatlich. Für das kommende Jahr steigt der Mindestlohn auf EUR 12,41/Std. Damit steigt auch die damit korrespondierende Minijobobergrenze auf EUR 538,00/Monat (mit einem Übergangsbereich von EUR 538,01 – EUR 2.000,00).

Die **Beitragssätze** in der **Sozialversicherung** bleiben stabil. Für die Krankenversicherung bleibt es weiterhin 14,6 % zzgl. des individuellen Zusatzbeitrags. Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt bei 18,6 % ebenso unverändert, wie der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung mit 2,6 %.

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt weiterhin 3,4 %. Für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleibt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ebenfalls bei 4,0 %. Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet. Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozent pro Kind gesenkt. Die Entlastung wird auf maximal 1,0 Prozent begrenzt. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung von insgesamt 1,0 Prozent. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

4. Weitere steuerlich relevante Beträge 2024

Einkommensteuertarif:
Der Einkommensteuer-Grundfreibetrag, bis zu dem keine Steuer anfällt, steigt zum 01.01.2024 von derzeit EUR 10.908,00 auf EUR 11.604,00 an. Für zusammenveranlagte Ehegatten beträgt der Grundfreibetrag ab 2024 EUR 23.208,00.

Die Progressionszone mit einem ansteigenden Steuersatz von 23,97 % bis 42 % beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 17.006,00 und endet bei € 66.760,00. Der Spitzensteuersatz von 42 % in der sogenannten Proportionalzone wird ab einem zu

versteuernden Einkommen von € 66.761,00 fällig. Die Proportionalzone geht ab einem Einkommen von EUR 277.826,00 in die „Reichensteuer" mit einem Steuersatz von 45 % über. Für zusammenveranlagte Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Sonderausgabenabzug:
Für Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen erhöht sich in 2024 der als Sonderausgaben abzugsfähige Höchstbeitrag in Verbindung mit der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf insgesamt rund EUR 27.565,00.

Kinderfreibetrag:
Der Kinderfreibetrag für jedes zu berücksichtigende Kind steigt 2024 von EUR 3.012,00 auf EUR 3.192,00. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei EUR 1.464,00.

Solidaritätszuschlag:
Die Jahresfreigrenze steigt im Jahr 2024 für Einzelveranlagte von derzeit EUR 17.543,00 auf EUR 18.130,00 und für Zusammenveranlagte auf von EUR 35.086,00 auf EUR 36.260,00. Das heißt, dass Einzelveranlagte bei einer Einkommensteuer von bis zu EUR 18.130,00 und zusammen veranlagte Ehepaare bis zu einer Einkommensteuer von EUR 36.260,00 in 2024 keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlen.

5. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für Mietwohngrundstücke

Wer Wohnraum vermietet, ist in der Regel an einer möglichst hohen Abschreibung seines Mietobjekts interessiert, um seine steuerpflichtigen Mieteinkünfte zu mindern. Ab 2023 wurden die Abschreibungsmöglichkeiten für Vermietungsobjekte verbessert. Seither gilt:

Neue lineare Abschreibung: Immobilien des Privatvermögens, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt und zu Wohnzwecken vermietet werden, dürfen mit jährlich 3 % abgeschrieben werden. Für ältere Immobilien gilt nach wie vor ein Abschreibungssatz von 2 % bzw. 2,5 % pro Jahr. Die erhöhte Abschreibung von 3 % führt dazu, dass Mietobjekte nun schon innerhalb von 33 Jahren abgeschrieben werden können (statt bislang über 50 bzw. 40 Jahre).

Wieder eingeführte Sonderabschreibung: Bereits im Jahr 2019 hatte der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung zum Neubau von Mietwohnungen von bis zu 5 % pro Jahr eingeführt, die für die ersten vier Jahre ab Fertigstellung neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden konnte. Diese Förderung war 2021 ausgelaufen.

Nun hat der Gesetzgeber diese Sonderabschreibung wieder eingeführt und an die Einhaltung bestimmter Gebäudeeffizienzvorgaben gekoppelt. Die neuen Förderregelungen gelten nun für Baumaßnahmen, bei denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt oder eine Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Wie bei der Vorgängerregelung darf in den ersten vier Jahren neben der regulären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 5 % pro Jahr abgezogen werden. Die neu errichtete Wohnung muss dafür aber in einem Gebäude liegen, das die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäudestufe 40 erfüllt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen zudem EUR 4.800,00 pro Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. In der früheren Regelung lag diese Baukostenobergrenze noch bei EUR 3.000,00. Als Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal ein Betrag von EUR 2.500,00 pro Quadratmeter Wohnfläche angesetzt werden (früher EUR 2.000,00).

6. Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Insbesondere rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche Geschäftsunterlagen vernichtet werden können und welche weiterhin aufzubewahren sind.

Gesetzliche Grundlagen und generelle Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflichten sind Bestandteil der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet ist, auch aufbewahrungspflichtig.

Für Privatbelege besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht. Sie werden aber bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Zudem sind im Privatbereich zwei Besonderheiten zu beachten:

- **Zweijährige Aufbewahrungsfrist** für Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sowie

- **besondere Aufbewahrungspflichten** für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte aus sogenannten Überschusseinkünften mehr als EUR 500.000,00 im Kalenderjahr beträgt.

Hilfreich ist, dass sich die handels- und die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten weitestgehend entsprechen. Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen für wichtige Geschäftsunterlagen:

- **Zehn Jahre lang** müssen Unternehmen beispielsweise Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Buchungsbelege aufbewahren. Gleiches gilt für alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern.

- **Sechs Jahre lang** müssen z. B. Handels- und Geschäftsbriefe sowie Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind (z. B. Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel), aufgehoben werden.

Fristbeginn und mögliche Fristverlängerungen

Die Aufbewahrungsfrist für ein Geschäftsjahr beginnt erst mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzten Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen (insbesondere Buchungen) vorgenommen wurden.

Beispiel: Eine GmbH hat den Jahresabschluss für 2012 im Mai 2013 aufgestellt und dem Finanzamt übermittelt. Die Aufbewahrungsfrist läuft ab dem 31.12.2013. Beträgt die Aufbewahrungsdauer zehn Jahre, endet die Aufbewahrungsfrist somit am 31.12.2023. Ab Januar 2024 können die entsprechenden Unterlagen also grundsätzlich vernichtet werden

Aber nicht nur bei der Bestimmung des Fristbeginns ist Sorgfalt geboten, sondern auch am Fristende müssen mögliche Verlängerungen im Auge behalten werden. So können vor allem folgende Sachverhalte zu einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bzw. zur Verschiebung der Aktenvernichtung führen:

- noch nicht abgeschlossene Außenprüfungen,
- noch nicht abgelaufene Festsetzungsfristen,
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Verfahren,
- Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen gemäß § 165 AO oder
- laufende Anträge an das Finanzamt.

Beachten Sie: Für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist sowohl handels- als auch steuerrechtlich eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, da hierfür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Verletzung der Aufbewahrungspflichten

Wie bei der Verletzung von Aufzeichnungspflichten ist das Finanzamt auch bei der Verletzung der Aufbewahrungsfristen grundsätzlich zur Schätzung nach § 162 AO berechtigt. Ausnahmen gelten nur für höhere Gewalt wie Feuer, Hochwasser etc.

Das Handelsrecht schreibt keinen bestimmten Ort für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen vor. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss jedoch insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Das Steuerrecht verlangt die Aufbewahrung der Unterlagen grundsätzlich in Deutschland. Die möglichen Ausnahmen für eine Aufbewahrung im Ausland sind in der Abgabenordnung geregelt.

Beachten Sie: Rechnungen und Kassenzettel auf Thermopapier haben den Nachteil, dass die Schrift schnell verblasst und dann häufig nicht mehr lesbar ist. Thermobelege sollten daher zeitnah kopiert und systematisch abgeheftet werden.

7. Steuerterminkalender 2024

Unseren Steuerterminkalender, dem Sie die wichtigsten Abgabe- und Zahlungstermine für 2024 entnehmen können, haben wir, wie Sie es gewohnt sind, als Anlage beigefügt.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass unser Büro in der Zeit vom 27.12.2023 bis zum 29.12.2023 geschlossen bleibt. Wir sind ab dem 02.01.2024 wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen auch auf diesem Wege eine ruhige, besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB